

Tessenowstraße 6
54295 Trier
Telefon 0651 9776-0
Telefax 0651 9776-330
dlr-mosel@dlr.rlp.de

www.dlr-mosel.rlp.de

24.06.2019

Mein Aktenzeichen 71014-HA10.2.
ORD
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner / E-Mail
Martin Krebs
martin.krebs@dlr.rlp.de

Telefon
0651 9776-212

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Grewenich-Metzdorf, Landkreis Trier-Saarburg;
Ladung zur Bekanntgabe des durch den Nachtrag V geänderten Flurbereinigungsplanes Grewenich-Metzdorf, Landkreis Trier-Saarburg**

I. Bekanntgabetermin

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Grewenich-Metzdorf, Landkreis Trier-Saarburg wird den Beteiligten der durch den Nachtrag V geänderte Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),

**am Dienstag, den 23.07.2019, vormittags von 7.30 Uhr bis 9.00 Uhr
im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel, Dienstsitz Trier,
Tessenowstr. 6, 54295 Trier, Zimmer-Nr. 114/115**

bekannt gegeben.

Der durch den Nachtrag V geänderte Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum werden die neue Feldeinteilung erläutern und Auskünfte erteilen. Auf Antrag können einzelne Beteiligte zu einem späteren Zeitpunkt in ihre neuen Grundstücke örtlich eingewiesen werden. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Die Zuteilungskarte, aus der die Teilnehmer die Lage der neuen Grundstücke ersehen können, steht auch im Internet unter <http://www.dlr-mosel.rlp.de> (rechts unter „Direkt zu“: Bodenordnungsverfahren -> Grewenich-Metzdorf -> 5. Karten -> Zuteilungskarte_Nachtrag V .pdf; mit der rechten Maustaste auf die Karte klicken → Link in neuem Fenster öffnen) zur Verfügung.

II. Anhörungstermin

Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch den Nachtrag V geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der Termin anberaumt auf

Dienstag, den 23.07.2019, vormittags um 10.00 Uhr

**im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel, Dienstsitz Trier, Tessenowstr. 6,
54295 Trier, Zimmer-Nr. 114/115**

zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen geladen werden.

Der Nachtrag V zum Flurbereinigungsplan Grewenich-Metzdorf wurde aufgestellt

1. zur Behebung der von den einzelnen Beteiligten gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche,
2. zur Erledigung von Anträgen, die dem Zweck des ländlichen Bodenordnungsverfahrens dienen,
3. zur Behebung offener Unrichtigkeiten im Flurbereinigungsplan gemäß § 132 FlurbG,
4. zur Übernahme von Eigentumsveränderungen im Alten Bestand, soweit sie noch nicht bei der Abfindung berücksichtigt wurden und daher eine Änderung der Abfindung begründen (auch Belastungen),
5. zur Festsetzung von Maßnahmen zur Herstellung wertgleicher Abfindung und wegen erfüllter und deshalb zu löschender Vorbehalte.

Jeder von dem Nachtrag V unmittelbar betroffene Beteiligte erhält einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Es wird gebeten, den Auszug zu den Terminen mitzubringen.

Miteigentümer und gemeinschaftliche Eigentümer erhalten nur einen Auszug; dieser wird entweder dem gemeinsamen Bevollmächtigten oder Vertreter, dem in der Flurbereinigungsgemeinde wohnenden Miteigentümer, gemeinschaftlichen Eigentümer oder dem in den Eigentumsunterlagen des DLR an erster Stelle Eingetragenen zugesandt. Diese haben die Verpflichtung, den Auszug auch den übrigen Eigentümern zugänglich zu machen.

Die Änderungen sind in den Auszügen für die Beteiligten durch den Hinweis „Nachtrag 5“ kenntlich gemacht.

- III. **Widersprüche gegen den Inhalt des durch den Nachtrag V geänderten Flurbereinigungsplanes** müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin am 23.07.2019 vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach diesem Termin (also vom 24.07.2019 bis 06.08.2019) schriftlich oder zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel, Dienstsitz Trier, Tessenowstraße 6, 54295 Trier erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei der o.g. Behörde eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch die elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Grevenich-Metzdorf, Herrn Egon Bamberg, Auf der Fröhn 3, 54308 Langsur-Metzdorf oder beim DLR Mosel, Dienstsitz Trier in Empfang genommen werden. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z.B. durch die Verbandsgemeindeverwaltung). Als Geschäft, das der Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung der Unterschrift gemäß § 108 FlurbG und § 6 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 18.05.1978 (GVBl. S. 271), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) kosten- und gebührenfrei. Der Vordruck steht auch im Internet unter <http://www.dlr-mosel.rlp.de> (rechts unter „Direkt zu“: Bodenordnungsverfahren -> Grevenich-Metzdorf -> Formulare - Merkblätter zum Ausfüllen und Ausdrucken) zur Verfügung.

IV. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheinträge festgestellt werden.

Das eingetragene Recht bleibt - sofern es nicht die Festsetzung „im Grundbuch eingetragene, zu löschende Rechte, Lasten und Beschränkungen“ erhält - im Flurbereinigungsverfahren durch Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt, und der neue Grundbesitz tritt bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes.

V. Besitz, Verwaltung und Nutzung der von diesem Nachtrag betroffenen neuen Grundstücke gehen am 24.07.2019 auf die neuen Planempfänger über.

VI. Die im Nachtrag V festgesetzten zu zahlenden Geldausgleiche werden fällig einen Monat nach schriftlicher Aufforderung. Über die auszahlenden Geldausgleiche erhalten die betroffenen Teilnehmer einen Scheck.

Im Auftrag

(Siegel)

Gez. Manfred Heinzen